

## **§1 Name, Sitz und Ttigkeitsbereich**

Der Verein fhrt den Namen **Grne Bildungswerkstatt Wien** und ist ein Zweigverein der **Grnen Bildungswerkstatt**. Sein Sitz ist in Wien und seine Ttigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Wien.

## **§2 Ziele, Zweck und Aufgaben des Vereins**

Zweck des Vereins ist es, die politische Bildungsarbeit im Sinne der Grundstze der Bundesverfassung, die politische und kulturelle Bildung sowie Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhnge auf innerstaatlicher und internationaler Ebene, insbesondere unter der Bercksichtigung der kologischen und gesellschaftspolitischen Problemstellungen, aufbauend auf den ideologischen Grundstzen der Grnen Alternative, zu frdern. Die Ttigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Zweck des Vereins ist gemeinntzig im Sinne der Bundesabgabenordnung.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Bildungsveranstaltungen aller Art, wie: Kurse, Seminare, Vortrge;
- b) Herausgabe von Druckwerken;
- c) Errichtung einer Bibliothek, eines Archivs, einer Phonotheke;
- d) Veranstaltung von Diskussionen, Enqueten, wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen;
- e) Auftragsvergabe und Realisierung wissenschaftlicher Forschungsprojekte bzw. Gutachten;
- f) Vergabe von Stipendien
- g) Betrieb von Bildungszentren mit den dafr notwendigen Einrichtungen;
- h) Untersttzung von Initiativen zur Frderung politischer Bildung;
- i) andere Manahmen und Veranstaltungen zur Frderung politischer Bildung.

## **§3 Aufbringung der Mittel**

Die Mittel hierzu werden durch Mitgliedsbeitrge, Erlse aus Veranstaltungen, Verkauf von Publikationen, Teilnahmebeitrge, sowie durch Spenden, Erbschaften, Schenkungen und Subventionen aufgebracht.

## **§4 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins knnen natrliche und juristische Personen sowie Organisationen und eine Vertretung der ethnischen Minderheiten sein.

Sie gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder;
- b) frdernde Mitglieder;
- c) beratende Mitglieder.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder haben schriftlich ihr Einverstndnis mit den Zielen des Vereins und ihre Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit zu erklren. Natrliche Personen besitzen Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Juristische Personen besitzen Stimmrecht, sowie das aktive Wahlrecht (ausgebt durch eine bevollmchtigte Vertretung).
2. Frdernde und beratende Mitglieder besitzen weder Stimmrecht noch Wahlrecht.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt an Veranstaltungen, Versammlungen und Einrichtungen des

Vereins, nach Maßgabe dieses Statuts, teilzunehmen, bzw. sie zu benützen.

4. Alle Mitglieder sind verpflichtet den Vereinszweck zu unterstützen und einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, sofern die Generalversammlung einen beschließt. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein darüber hinaus durch einmalige und wiederkehrende Sonderbeiträge. Beratende Mitglieder unterstützen den Verein durch ihre politische, juristische oder wissenschaftliche Beratung.

## **§6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder aller Kategorien werden vom Vorstand aufgenommen. Dabei ist die bisherige Tätigkeit der AufnahmewerberInnen zu beachten. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten.
2. Aufnahmeansuchen können begründet abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
4. Der Austritt ist dem Verein schriftlich mitzuteilen.
5. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Eine Anrufung der Generalversammlung ist möglich, deren Entscheidung ist dann endgültig.
6. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
  - wegen schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins gerichtet sind;
  - wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§5) weggefallen sind.

## **§7 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe eines eventuellen Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt.

## **§8 Organe des Vereins**

Die zentralen Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Rechnungsprüfer
- e) das Schiedsgericht (bzw. Schlichtungsstelle).

## **§9 Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Sie haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
2. Fördernde und beratende Mitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Sie haben Rede- und Antragsrecht.
3. Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen. Die Einberufung obliegt der Obfrau/dem Obmann, bei deren/dessen Verhinderung, der Stellvertreterin/dem Stellvertreter.
4. Die Generalversammlung ist drei Wochen vor dem Termin der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
5. Eine außerordentliche Generalversammlung ist von der Obfrau/dem Obmann einzuberufen,

wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich fordert. Ist die Obfrau/der Obmann verhindert, so obliegt die Einberufung der Stellvertreterin/dem Stellvertreter.

6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind, jedenfalls aber eine halbe Stunde nach Einberufungstermin.
7. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ausgenommen bei:
  - a) Statutenänderung
  - b) bei freiwilliger Auflösung des Vereins.In diesen beiden Fällen ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.
8. Schriftliche Voten zu vorher bekannten Anträgen sind zulässig.

## **§10 Aufgaben der Generalversammlung**

1.
  - a) Grundsätzliche Beschlüsse der Vereinstätigkeit, u.a. das Budget;
  - b) Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
  - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
  - d) Wahl des Vorstandes bzw. dessen Abwahl im Falle eines erfolgreichen Misstrauensvotums. Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden. Nach zwei Perioden in ununterbrochener Folge ist eine Abstimmung über die Zulassung zur Wahl mit 2/3-Mehrheit erforderlich.
  - e) An einer Generalversammlung, die den Vorstand neu wählt, müssen mindestens doppelt so viele stimmberechtigte Personen teilnehmen als Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Es müssen weiters mindestens so viele KandidatInnen zur Wahl stehen wie die vorgesehene Stärke des Landesvorstands.
  - f) Ist dies nicht der Fall oder kann mindestens ein Platz aus anderen Gründen nicht besetzt werden, muss die Wahl vertagt und auf einer neuerlich einzuberufenden Generalversammlung binnen drei Monaten nachgeholt werden
  - g) Änderung der Statuten (mit 2/3-Mehrheit);
  - h) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins (mit 2/3-Mehrheit);
  - i) Beschluss der Geschäftsordnung der Generalversammlung.
2. Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n LiquidatorIn zu bestellen und zu beschließen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Es soll grundsätzlich einer Organisation mit ähnlichen Zwecken zufallen.
3. Nähere Bestimmungen über die Arbeitsweise der Generalversammlung werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

## **§11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand ist für die Durchführung der Arbeiten gemäß den allgemeinen Richtlinien der Generalversammlung verantwortlich.
2. Der Vorstand besteht aus acht von der Generalversammlung gewählten Personen wobei mindestens vier davon Frauen sein müssen.
3. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte:
  - a) eine Obfrau / einen Obmann
  - b) deren / dessen StellvertreterIn
  - c) eine/n SchriftführerIn

- d) deren / dessen StellvertreterIn
  - e) eine/n FinanzreferentIn
  - f) deren / dessen StellvertreterIn
  - g) zwei BeisitzerInnen
4. a) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.  
b) Angelegenheiten, die in einem Umlaufbeschluss abgestimmt werden, sind gültig beschlossen, wenn alle Vorstandsmitglieder verständigt wurden, kein Vorstandsmitglied einer Beschlussfassung im Umlaufweg widerspricht und innerhalb von 5 Werktagen eine absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder zugestimmt hat. Alle Umlaufbeschlüsse sind im Rahmen der nächstfolgenden Vorstandssitzung mit ihrem Inhalt und Ergebnis zu Protokoll zu nehmen.
  5. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; auf jeden Fall währt sie jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann der Vorstand mit einer absoluten Mehrheit der Stimmen der verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand durch Kooptierung ergänzen. Kooptierte Vorstandsmitglieder besitzen die selben Rechte und Pflichten wie ein von der Generalversammlung gewähltes Vorstandsmitglied. Innerhalb einer Funktionsperiode können maximal zwei gewählte ausgeschiedene Vorstandsmitglieder durch Kooptierung ersetzt werden. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von mehr als zwei gewählten Vorstandsmitgliedern innerhalb einer Funktionsperiode hat der verbleibende Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, um den Vorstand wieder zu ergänzen.
  6. Es besteht eine Unvereinbarkeit zwischen den Funktionen des Vorstandsmitgliedes der „Grünen Bildungswerkstatt Wien“ und Funktionären der Partei der Grünen Alternative im Nationalrat, Bundes- und Landesvorstand und Gemeinderat. Diese Unvereinbarkeit kann für höchstens zwei Mitglieder des Vorstandes der „Grünen Bildungswerkstatt Wien“ mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.
  7. a) Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann bzw. deren/dessen StellvertreterIn schriftlich einberufen.  
b) Zur dringlichen Beschlussfassung in einer Angelegenheit der laufenden Geschäftsführung kann die Obfrau/der Obmann eine Beschlussfassung des Vorstands im Umlaufweg in nachvollziehbarer Form über das Internet festlegen.
  8. Eine Vorstandssitzung muss auf schriftlich geäußerten Wunsch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

## **§12 Die Aufgaben des Vorstandes**

1. a) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der durch die Generalversammlung festgelegten Richtlinien.  
b) Der Vorstand trägt die Verantwortung über die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel der Grünen Bildungswerkstatt-Wien.
2. Der Vorstand bestellt bzw. entlässt bezahlte MitarbeiterInnen des Vereins.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Delegierte(n) in die Landeskonferenz der Grünen Alternative Wien.
4. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Schaffung geeigneter Foren für die Bildungszusammenarbeit mit der Grünen Alternative Wien.
5. Der Vorstand wählt die Delegierten der GBW Wien zur Generalversammlung der GBW.

6. Der Vorstand ernennt die Mitglieder des Beirates.

### **§13 Vertretung nach außen**

Obfrau/ Obmann vertreten den Verein nach außen, im Verhinderungsfall der/die StellvertreterIn.

Zeichnungsberechtigt sind: in Geldangelegenheiten bis zu " 1.000,- die Obfrau/der Obmann, FinanzreferentIn (FR) und zeichnungsberechtigte BüromitarbeiterInnen allein; bei höheren Beträgen sind 2 Unterschriften notwendig, davon eine von FR oder Obfrau/Obmann.

### **§14 Der Beirat**

1. Der Beirat ist für die wissenschaftliche, konzeptive und kulturelle Beratung und Betreuung der sGrünen Bildungswerkstatt Wien%zuständig.
2. Seine Mitglieder werden vom Vorstand ernannt und haben Rede- und Antragsrecht bei den Sitzungen des Vorstandes und bei der Generalversammlung. Insbesondere bei der Vergabe von Stipendien ist die Meinung des Beirates einzuholen.

### **§15 Rechnungsprüfer**

Der Jahresabschluss und die Gebarung des Vereins sind alljährlich durch zwei Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (oder durch zwei Buchprüfer und Steuerberater im Sinne der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung (BGBl 125/1955 in der geltenden Fassung) auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Förderungsmittel zu prüfen und der Jahresabschluss im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Beides geschieht im Rahmen der Dachorganisation sGrüne Bildungswerkstatt-Österreich%.

### **§16 Schiedsgericht (Schlichtungsstelle)**

1. Das Schiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis. Jeder der Streitparteien nominiert innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach zwei Wahlgängen das Los. Das Schiedsgericht hat seine Beratung ohne Verzug durchzuführen und innerhalb von drei Monaten seine Entscheidung zu treffen. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Seine Entscheidung ist endgültig.
2. Vor der Beratung des Schiedsgerichtes hat dieses die Funktion einer Schlichtungsstelle. Es leitet eine verpflichtende Aussprache der beiden Kontrahenten und versucht, mit diesen zu einer gemeinsamen Lösung des Problems zu kommen. Der Schiedsrichter der Schlichtungsstelle hat den Gremien des Vereins von dieser Aussprache zu berichten.

### **§17 Übergangsbestimmung Aufstockung Vorstand**

Bis zur ersten Wahl des Vorstandes, entsprechend den neuen Statuten mit acht Mitgliedern, kann der Vorstand ein achttes Vorstandsmitglied mit absoluter Mehrheit der Stimmen kooptieren. Dieses kooptierte Vorstandsmitglied besitzt die selben Rechte und Pflichten, wie ein von der Generalversammlung gewähltes Vorstandsmitglied.